

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1

Berlin, den 13. JNotTember 1950

Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
30.10.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 — Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen	1137
3.1f.50	Durchführungsbestimmung zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kin der sch atz und die Rechte der Frau	1139
3.11.50	Durchführungsbestimmung über Erfassung und Verteilung von Korbweiden und Stoekweiden aus der Ernte des Jahres 1950.....	1139
7.11.50	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak	1140
11.11.50	Bekanntmachung über die Änderung der Liste für G d t s c h ein waren zu der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.....	ft 40'
	Berichtigung.....	1140

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 — Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen.:

Vom 30t Oktober 1650

Auf Grund des § 6 der PreisverordniingNr. 36vom
26. Januar 1950 (GBl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als: Lastkilometer im Sinne des §> 1 der Preisverordmmg Nr. 36 sind im Güternahverkehr die mit Last zurückgelegten Straßenkilometer der kürzesten, befahrbaren Straßenverbindung und' im Güterfernverkehr die mit Last zurückgelegten Kilometer unter Zugrundelegung der Eisenbahntarifentfernung anzusehen.

• § 2

Für die Berechnung der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 ist, soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes ergibt, grundsätzlich das auf der Laststrecke transportierte Gewicht maßgebend, das mit dem im Begleitpapier des beförderten Gutes, angegebenen Gewicht übereinstimmen muß. Auftraggeber, Verlader und Frachtzahler haben hierbei im einzelnen folgendes zu beachten:

1. Zu jeder Durchführung eines Transportes, ist bei einer Transporteinatzstelle ein Antrag auf Fahrzeuggestelkmg zu stellen. (Transportraum-anforderung). Der Antrag muß neben den Angaben über die Abholung und Ablieferung und den Frachtzahler genaue Angaben über die Güterart und das zu transportierende Gewicht (bei Massengütern: Gesamtgewicht) enthalten. Bei der Beförderung von sperrigen Gütern hat der Auftraggeber außer, dem zu befördernden Gewicht die Nutzlaststufe des benötigten Fahrzeuges (Lastzuges) anzugeben.

2. Auf Grund dieser Angaben hat die Transporteinatzstelle dem Auftraggeber (Anforderer) entsprechenden Transportraum je nach dem verfügbaren Fahrzeugbestand unter Wahrung der wirtschaftlichen Erfordernisse zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verlader hat auf dem Begleitpapier des zu befördernden Gutes (Frachtbrief oder Transportleistungsnaehweis oder Lieferschein) das tatsächlich verladene Gewicht einzutragen und dem Frachtführer eine Ausfertigung zum Verbleib auszuhändigen. Für unzureichende oder fehlende Angaben und sich daraus ergebende Folgen ist der Verlader verantwortlich. Bringt der Verlader aus Gründen, dienrht vom Frachtführer zu vertreten sind, weniger Gewicht zur Verladung als vom Auftraggeber für den gleichen Transport beantragt wurde, bzw wird überhaupt nichts verladen, so hat der Frachtführer gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Bezahlung eines Entgeltes für die Gewichts-differenz (Differenz zwischen angefordertem und verladendem Gewicht) in Höhe der Zuschläge gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 36. Dieses Entgelt für* lie Gewichtsdifferenz darf nicht in die Errechnung des zulässigen Preises für die Fuhrleistung einbezogen werden und ist in der ausriistellenden Transportrechnung besonders auszuweisen; es darf vom Auftraggeber weder weitergewälzt noch kalkuliert werden.

§ 3

Sofern bei der Beförderung von Erde, Kies; Sand,
, SpJitt, Schotter, Steinen, Schutt, Baumaterialien oder bei der Abholung und Auslieferung von Waren für einen Frachtzahler von einem Absender an mehrere Empfänger oder von mehreren Absendern an einen Empfänger das tatsächlich transportierte Gewicht